

BUNDESGERICHTSHOF

8

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

II ZR 37/88

Verkündet am:
17. Oktober 1988
Spengler
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Kauffrau Bärbel S [REDACTED], B [REDACTED] C [REDACTED] [REDACTED],
H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

die Ad. S [REDACTED] GmbH & Co. KG, vertreten durch die
Komplementärin KHD-W [REDACTED] gesellschaft mbH, diese
vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Ge-
schäftsführer Dr. Rolf G. N [REDACTED], N [REDACTED] Weg [REDACTED],
H [REDACTED] 61,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

WI

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1988 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kellermann und die Richter Dr. Bauer, Dr. Hesselberger, Röhricht und Stodolkowitz

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 5. Januar 1988 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1976 veräußerten die drei Gesellschafter der Klägerin, Peter S. [REDACTED], Klaus S. [REDACTED] und Werner S. [REDACTED], ihre Anteile zu 91 Prozent an die Fahrzeug- und Gerätebau GmbH, die später in die KHD-W. [REDACTED] baugesellschaft mbH - die jetzige persönlich haftende Gesellschafterin der Klägerin - umgewandelt worden ist. Am 29. Juni 1976 schlossen die vier Beteiligten einen "Grundvertrag" und einen "Gesellschaftsvertrag". Hinsichtlich der den Veräußerern verbliebenen Kommanditanteile vereinbarten sie ein Vorkaufsrecht zugunsten der F. [REDACTED] und G. [REDACTED] GmbH. Gemäß § 8 Abs. 2 des Grundvertrages soll der Kaufpreis wie folgt ermittelt werden:

"Der Kaufpreis für jeden ganzen Kommanditanteil beträgt DM 240.000,-- (in Worten: Zweihundertvierzigtausend Deutsche Mark) abzüglich des Betrages bis maximal zur Höhe des Nennwertes des Kommanditanteils, der zum Zeitpunkt der Übertragung auf dem Verlustsonderkonto des Kommanditisten verbucht ist ...".

Weiterhin bestimmt § 13 des Gesellschaftsvertrages, der die Überschrift "Gewinn- und Verlustverteilung" trägt, in Absatz 4:

"(4) Die Verlustregelung in Absatz (1) und (2) bewirkt keine Nachschußverpflichtung der Kommanditisten während ihrer oder ihrer Erben Beteiligung an der Gesellschaft. Im Falle ihres oder ihrer Erben Ausscheiden aus der Gesellschaft - gleich aus welchem Grunde - sind zu



diesem Zeitpunkt auf den Verlustsonderkonten verbuchte Beträge bis zur Höhe des Nennwertes der jeweiligen Kommanditeinlage von ihnen oder ihren Erben auszugleichen ...".

Die Beklagte ist die Erbin des am 3. November 1978 verstorbenen Gesellschafters Peter S[REDACTED]. Durch Kauf- und Übertragungsvertrag vom 3. Juni 1985/3. September 1986 übernahm die KHD-W[REDACTED]baugesellschaft mbH den Gesellschaftsanteil der Beklagten zum Preis von 98.790,-- DM. Da jedes der für die Kommanditisten geführten Verlustsonderkonten zum 31. Dezember 1985 einen Debetsaldo von 526.772,67 DM aufwies, der sich in der Folgezeit noch weiter erhöhte, wurde der Kaufpreis nach § 8 Abs. 2 des Grundvertrages in der Weise berechnet, daß von dem Betrag von 240.000,-- DM ein Abzug in Höhe des Nennwertes des Kommanditanteiles (141.210,-- DM) gemacht wurde. Der Rest (98.790,-- DM) wurde an die Beklagte gezahlt.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten unter Hinweis auf § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages einen Verlustausgleich in Höhe des Nennwertes ihrer Kommanditeinlage (141.210,-- DM). Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt die Beklagte ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Zurückverweisung.

1. Das Berufungsgericht legt den Grund- und den Gesellschaftsvertrag dahin aus, daß § 8 des Grundvertrages keine Spezialregelung gegenüber § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages darstelle, und gibt der Klage unter Anwendung des § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages statt. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben aus verfahrensrechtlichen Gründen Erfolg.

2. Die von dem Berufungsgericht vorgenommene Auslegung der Vertragsbestimmungen ist allerdings an sich rechtlich möglich. Sie verletzt weder anerkannte Auslegungsregeln noch Denk- und Erfahrungssätze. Es stellt keinen Rechtsfehler dar, daß das Berufungsgericht § 8 des Grundvertrages und § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages aufgrund des Wortlautes und des Sinnes und Zweckes dieser Bestimmungen so versteht, daß sie Regelungen auf verschiedenen Ebenen enthalten: Während sich § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters mit der Frage des Verlustausgleichs gegenüber der Gesellschaft befaßt, bezieht sich § 8 Abs. 2 des Grundvertrages auf den anders gelagerten Fall, daß die Mehrheitsgesellschafterin das ihr zustehende Vorkaufsrecht ausübt, und regelt die Berechnung des dann an den verkaufsbereiten Gesellschafter zu entrichtenden Kaufpreises.

3. Die von dem Berufungsgericht vorgenommene Auslegung beruht jedoch auf einem Verfahrensfehler.

Bereits in der Klageerwiderung hat die Beklagte vorge-
tragen, vor und bei Abschluß des Grund- und Gesellschafts-
vertrages habe zwischen den Vertragsparteien Einigkeit dar-
über bestanden, daß der Grundvertrag für die Vertragspar-
teien absoluten Vorrang vor dem Gesellschaftsvertrag haben
solle; diesen Vortrag hat sie unter Beweis gestellt (GA
10a ff.). In der Berufungserwiderung hat sie vorgetragen und
unter Beweis gestellt, ein zweifacher Abzug sei von den Par-
teien weder gewollt noch vereinbart worden; das Zusammen-
spiel des Gesellschaftsvertrages und des Grundvertrages sei
nur in der Weise gewollt gewesen, daß im Falle des Verkaufs
eines Restanteils an die persönlich haftende Gesellschafte-
rin der Klägerin der Verlustausgleich direkt in die Berech-
nung des Kaufpreises gemäß § 8 Abs. 2 des Grundvertrages
einfließen sollte (GA 87 f.). Das Berufungsgericht durfte
diesen Vortrag nicht mit dem Argument außer acht lassen, daß
hierzu nicht in ausreichendem Maße Tatsachen vorgetragen
worden seien. Es verkennt, daß es sich bei der Behauptung,
es habe über den Vorrang des Grundvertrages Einigkeit be-
standen, nicht um eine Rechtsbehauptung, die den Vortrag
entsprechender (weiterer) Tatsachen erfordert, sondern um
eine Tatsachenbehauptung handelt. Da ein etwaiger überein-
stimmender Wille der Parteien bei der Auslegung von Willens-
erklärungen auch dann allein maßgebend ist, wenn er im In-
halt der Erklärung keinen oder nur einen unvollkommenen
Ausdruck gefunden hat (vgl. BGHZ 20, 109, 110; 71, 243, 247;
BGH, Urt. v. 10. Juli 1981 - V ZR 51/80, WM 1981, 1171,

1172), hätte das Berufungsgericht dieser Tatsachenbehauptung nachgehen müssen und sich nicht auf die widerlegliche Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Urkunden zurückziehen dürfen.

4. Um dem Berufungsgericht Gelegenheit zu geben, das entscheidungserhebliche Vorbringen der Beklagten zu berücksichtigen und die angebotenen Beweise zu erheben, ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Dr. Kellermann

Dr. Bauer

Dr. Hesselberger

Röhricht

Stodolkowitz